

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Hilfsangebote für Rettungskräfte bei besonderer psychischer Belastung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aufgrund welcher Umstände für Rettungskräfte besondere psychische Belastungen durch ihre Berufsausübung bzw. innerhalb der Ausbildung verursacht werden können;
2. inwiefern unterscheidet sich dies für Angehörige anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie etwa der Polizei;
3. wie sich, ggf. auch schätzungsweise, die Anzahl psychischer Erkrankungen, die zur Arbeitsunfähigkeit führten, von Rettungsdienstkräften in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte unter Angabe von Kategorien der Krankheitsbilder, der durchschnittlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Einsatzgebiet der betroffenen Personen);
4. inwiefern Rettungsdienstmitarbeiter im Rahmen der Ausbildung auf berufstypische, psychische Belastungsfaktoren vorbereitet werden (bitte unter Benennung der konkreten Maßnahmen und Lehreinheiten);
5. welche (staatlichen und nichtstaatlichen) Hilfsangebote für Rettungskräfte zur Bewältigung von berufsbedingten besonderen psychischen Belastungen in Baden-Württemberg bestehen und wie diese jeweils finanziert werden;
6. welche weiteren Maßnahmen sie für erforderlich hält, um die psychische Gesundheit von Rettungsdienstmitarbeitern zu stärken und berufsbedingte psychische Belastungen möglichst gering zu halten;

7. welche Krankheitsbilder der Landesregierung bekannt sind, die gemäß § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VII als Berufskrankheit von Rettungsdienstkräften anerkannt werden, beziehungsweise wie eine Berufskrankheit im Sinne des § 9 Absatz 2 SGB VII gelten (bitte unter Benennung der Krankheitsbilder, des Zeitpunkts der Anerkennung und Dauer des Anerkennungsverfahrens);
8. wie viele gerichtliche Verfahren der letzten fünf Jahre ihr bekannt sind, bei denen es um die Anerkennung von psychischen Erkrankungen von Rettungskräften als „Wie-Berufskrankheiten“ gemäß § 9 Absatz 2 SGB VII ging (bitte unter Benennung der betroffenen Krankheiten und der jeweiligen Verfahrensdauer und -ausgänge);
9. welche Schlussfolgerungen sie daraus zieht;
10. inwiefern sie es als sinnvoll erachtet, die Anerkennung von psychischen Krankheiten, insbesondere derjenigen im Sinne der Ziffer 3, als Berufskrankheiten für Rettungskräfte weiter auszuweiten (bitte mit Angabe der jeweiligen Gründe, die dafür bzw. dagegen sprechen);
11. welche Angebote für psychologische Beratung und Betreuung es für Angehörige der Rettungsdienste gibt;
12. wie gewährleistet ist, dass bei Bedarf jedem Angehörigen der Rettungsdienste ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

24.1.2022

Weinmann, Goll, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die berufsbedingten psychischen Belastungen sind bei Angehörigen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) besonders hoch. Die Anforderungen an den Rettungsdienst wachsen weiter an und zusätzlich zu den Belastungen durch die Tätigkeiten müssen sie auch mit Übergriffen und Störungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten rechnen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines derzeit laufenden Verfahrens vor dem Bundessozialgericht, bei welchem ein Stuttgarter Rettungsdienstmitarbeiter ein posttraumatisches Belastungssyndrom als sogenannte „Wie-Berufskrankheit“ anzuerkennen begehrt (B 2 U 11/20 R mit den Vorinstanzen Sozialgericht Stuttgart – S 1 U 1682/17, 8. November 2018 und Landessozialgericht Baden-Württemberg – L 8 U 4271/18, 13. Dezember 2019), erbeten die Antragsteller daher Informationen darüber, inwiefern das Land der Verantwortung und Fürsorgepflicht gegenüber Rettungsdienstmitarbeitern gerecht wird und bei besonderen psychischen Belastungen Hilfestellungen gibt und die Leistungsträger bei diesen Aufgaben unterstützt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 Nr. IM6-5461-410/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. aufgrund welcher Umstände für Rettungskräfte besondere psychische Belastungen durch ihre Berufsausübung bzw. innerhalb der Ausbildung verursacht werden können;*
- 2. inwiefern unterscheidet sich dies für Angehörige anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie etwa der Polizei;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Innenministerium hat die Leistungsträger im Rettungsdienst um Stellungnahme gebeten. Danach hängt die psychische Belastung von Rettungsdienstkräften von vielen unterschiedlichen Faktoren ab.

Die Aufgabe der Notfallrettung ist die Versorgung von kranken oder verletzten Menschen, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Diese Tätigkeit in Not-, Krisen- und Ausnahmesituationen umfasst ein breites Einsatzspektrum mit einer Vielzahl von möglichen psychischen Belastungen. Bereits im alltäglichen Einsatzgeschehen können tätigkeitsbezogene psychische Belastungen durch den Umgang mit Verletzten und Erkrankten, Hilflosigkeit, Leid und Tod in allen Altersgruppen entstehen. Hierbei spielen insbesondere Faktoren wie Schmerzen, Emotionen, Behandlungszeit, Handlungsdruck, Umgang mit Angehörigen und Arbeit bei widrigen Verhältnissen eine große Rolle. Darüber hinaus gibt es selten vorkommende und auch dramatische Notfalleinsätze (z. B. Kindernotfälle, schwerste Verletzungen etc.) sowie Einsatzsituationen, in denen Einsatzkräfte selbst in Gefahr geraten, was eine besondere Belastung bedeuten kann.

Neben der Belastung im tatsächlichen Einsatzgeschehen können auch betriebliche, soziale oder überbetriebliche Faktoren Einfluss auf die individuelle psychische Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst haben. Betriebliche Faktoren sind beispielsweise die Verlängerung der Wochenarbeitszeit bei Schichtarbeit auf bis zu 45 Wochenstunden und (pandemiebedingte) Personalausfälle, die kompensiert werden müssen. Derzeit kommt außerdem eine wachsende Arbeitsbelastung durch eine generelle Zunahme der Einsätze und pandemiebedingten Infektionsfahrten hinzu.

Für die psychische Belastung von Rettungsdienstkräften sind auch gesellschaftliche Entwicklungen von Bedeutung. Oftmals entsteht der Eindruck einer gesteigerten Erwartungshaltung der Patientinnen und Patienten an die Einsatzkräfte. So wird der Rettungsdienst beispielsweise vermehrt zu Einsätzen gerufen, die der hausärztlichen Versorgung zuzurechnen wären. Hinzu kommt, dass die Rettungsdienstkräfte in Einsatzsituationen zunehmend Aggressionen bis hin zu Gewalt ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden gelegentlich teils unerlaubte oder unangemessene Video- oder Bildaufzeichnungen der Einsatzkräfte gefertigt, die nachfolgend veröffentlicht und in den sozialen Medien bewertet werden.

Da der Erwerb von Qualifikationen im Rettungsdienst, insbesondere die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, auch praktische Ausbildungsabschnitte umfasst, kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Faktoren bereits im Rahmen ihrer Ausbildung in Berührung kommen.

Inwieweit sich die möglichen belastenden Situationen und daraus resultierende psychische Belastungen für die unterschiedlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) unterscheiden, kann abschließend nur anhand des jeweiligen Einzelfalles bewertet werden. Grundsätzlich dürften jedoch Situationen, in denen Einsatzkräfte mit Gefahren für Leib oder Leben für sich oder für andere konfrontiert werden oder die menschliches Leid zur Folge haben, ähnliche Belastungspotentiale für alle BOS-Angehörigen haben.

So werden beispielsweise Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zwangsläufig mit unterschiedlichen, nicht selten auch belastenden Situationen konfrontiert. Zu nennen sind hierbei beispielsweise lebensbedrohliche Einsatzlagen, Leichensachbearbeitungen, die Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle oder Auswertungs- und Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Kinderpornographie. Aufgrund von steigenden Anforderungen in einer komplexer werdenden Welt erfordert der Polizeiberuf in vielen Aufgabenbereichen eine hohe psychische Resilienz. Eine dauerhafte Konfrontation mit menschlichem Leid, eine hohe Arbeitsbelastung und negativer Stress können zu psychischen Erkrankungen führen.

Unterschiede zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst dürfte es insbesondere bei Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kriminalitätsphänomenen geben, die unter Umständen sehr belastend sein können.

3. wie sich, ggf. auch schätzungsweise, die Anzahl psychischer Erkrankungen, die zur Arbeitsunfähigkeit führten, von Rettungsdienstkräften in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (bitte unter Angabe von Kategorien der Krankheitsbilder, der durchschnittlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Einsatzgebiet der betroffenen Personen);

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine auswertbaren Daten vor. Mit Blick auf die besondere Sensibilität und Schutzbedürftigkeit von Gesundheitsdaten werden entsprechende Daten lediglich in Einzelfällen aktenmäßig erfasst.

4. inwiefern Rettungsdienstmitarbeiter im Rahmen der Ausbildung auf berufstypische, psychische Belastungsfaktoren vorbereitet werden (bitte unter Benennung der konkreten Maßnahmen und Lehreinheiten);

Zu 4.:

Nach Auskunft der Leistungsträger im Rettungsdienst werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Ausbildung zu psychischen Belastungen geschult.

So sind beispielhaft in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die Inhalte der Ausbildung bundesweit einheitlich festgelegt. Mindestens 100 Stunden sind im Themenbereich „Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen“ zu absolvieren. Die konkrete Ausgestaltung der Lehrpläne obliegt den Rettungsdienstschulen. Der Umfang der Lehreinheiten, die sich ausschließlich mit der fragten Thematik befassen, variiert zwischen 35 und 60 Stunden. Diese Werte wurden im Rahmen einer Abfrage bei den Rettungsdienstschulen erhoben. Darüber hinaus wird die Thematik übergreifend in vielen anderen Themenbereichen sowie den Praxistrainings wiederholt, beispielsweise im Rahmen von Simulationen und Fallbeispielen.

Die Abfrage bei den Rettungsdienstschulen hat darüber hinaus ergeben, dass zur Ausarbeitung der theoretischen und praktischen Methodenkompetenz neben den hauptamtlichen Lehrkräften regelhaft externe Dozentinnen und Dozenten wie Psychologinnen und Psychologen oder Mitglieder der Nachsorgeeinsatzteams eingesetzt werden. Vor allem die eingesetzten Psychologinnen und Psychologen bieten den Auszubildenden während der gesamten Ausbildung Sprechstunden und Beratungen an.

Die Themen werden in den Unterrichtseinheiten durch Vortragsreihen, Skripte, Gruppenarbeiten und praktische Anwendungen behandelt. Ein besonderer Fokus wird auf das Erkennen von Stressoren und Belastungssymptomen sowie deren Bewältigung gelegt. Hierfür werden den Auszubildenden vielfältige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, zum Beispiel Bewertungstabellen zum Erkennen von psychischen Belastungen bei Patientinnen und Patienten oder Kolleginnen und Kollegen, aber auch bei sich selbst. Ferner bestehen Angebote zur Stressbewältigung bzw. -minderung durch Sport, Ernährungsberatung sowie Resilienz- und Meditationstrainings.

Alle Leistungsträger im Rettungsdienst haben mitgeteilt, dass sie die in der schulischen Ausbildung erlernten Grundlagen im Rahmen der praktischen Ausbildung umsetzen. So werden durch die Praxisanleiter geeignete Bewältigungsstrategien für belastende Situationen eingeübt und gezielt innerhalb des Einsatzteams angewendet. Die Auszubildenden festigen damit an der Rettungswache im praktischen Einsatz die erlernten Strategien und Vorgehensweisen zur Prävention und zum Umgang mit psychischen Belastungsfaktoren. Dabei wird sowohl zur Prävention als auch im Falle posttraumatischer Belastungen auf eine enge Vernetzung mit den Teams der Psychosozialen Notfallversorgung gesetzt.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Landtagsdrucksache 16/9382 verwiesen.

5. *welche (staatlichen und nichtstaatlichen) Hilfsangebote für Rettungskräfte zur Bewältigung von berufsbedingten besonderen psychischen Belastungen in Baden-Württemberg bestehen und wie diese jeweils finanziert werden;*
6. *welche weiteren Maßnahmen sie für erforderlich hält, um die psychische Gesundheit von Rettungsdienstmitarbeitern zu stärken und berufsbedingte psychische Belastungen möglichst gering zu halten;*

Zu 5. und 6.:

Diese Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Rückmeldungen der Leistungsträger im Rettungsdienst ist die Bewältigung von psychischen Belastungen Inhalt der rettungsdienstlichen Pflichtfortbildungen. Zudem wurden durch die einzelnen Organisationen in eigener Zuständigkeit geeignete Strukturen implementiert, um betroffenen Mitarbeitern in belastenden Situationen Hilfestellung zu geben. Die einzelnen Maßnahmen sind in Landtagsdrucksache 16/9382 aufgeführt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Die Finanzierung erfolgt durch die jeweilige Organisation als Arbeitgeber. Die Leistungsträger im Rettungsdienst haben bisher nicht angezeigt, dass weitere Maßnahmen durch die Landesregierung erforderlich sind.

7. *welche Krankheitsbilder der Landesregierung bekannt sind, die gemäß § 9 Sozialgesetzbuch (SGB) VII als Berufskrankheit von Rettungsdienstkräften anerkannt werden, beziehungsweise wie eine Berufskrankheit im Sinne des § 9 Absatz 2 SGB VII gelten (bitte unter Benennung der Krankheitsbilder, des Zeitpunkts der Anerkennung und Dauer des Anerkennungsverfahrens);*

Zu 7.:

Die grundsätzlich anerkannten Berufskrankheiten sind die in der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichneten Krankheiten, die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründenden Tätigkeit erleiden. Eine Unterscheidung nach Berufsgruppen ist hier nicht vorgesehen. Eine Prüfung der Kausalzusammenhänge bzw. die Anerkennung im Einzelfall wird im Berufskrankheitenverfahren durch den gewerbeärztlichen Dienst, nach Meldung sowie Zusendung der notwendigen Unterlagen durch die Berufsgenossenschaften, durchgeführt. Bei den gemeldeten Fällen aus der Gruppe der Rettungsdienstkräfte (Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter, Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter, Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten, Rettungswagenfahrerinnen/Rettungswagenfahrer, Notärztinnen/Notärzte) fanden in Baden-Württemberg die Berufskrankheiten 3101 – Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war – und 5101 – schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen – Anerkennung.

Über den Zeitpunkt einer Anerkennung bzw. die Dauer eines Anerkennungsverfahrens liegen hier keine Daten vor, da das Anerkennungsverfahren als Ganzes Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist und dort abgeschlossen wird.

8. *wie viele gerichtliche Verfahren der letzten fünf Jahre ihr bekannt sind, bei denen es um die Anerkennung von psychischen Erkrankungen von Rettungskräften als „Wie-Berufskrankheiten“ gemäß § 9 Absatz 2 SGB VII ging (bitte unter Benennung der betroffenen Krankheiten und der jeweiligen Verfahrensdauer und -ausgänge);*

9. *welche Schlussfolgerungen sie daraus zieht;*

Zu 8. und 9.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten oder Unterlagen vor.

10. *inwiefern sie es als sinnvoll erachtet, die Anerkennung von psychischen Krankheiten, insbesondere derjenigen im Sinne der Ziffer 3, als Berufskrankheiten für Rettungskräfte weiter auszuweiten (bitte mit Angabe der jeweiligen Gründe, die dafür bzw. dagegen sprechen);*

Zu 10.:

Auf Anfrage äußert sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu psychischen Erkrankungen bei Polizei und Rettungskräften wie folgt:

„Zur Frage, inwieweit psychische Erkrankungen, insbesondere posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), bei Polizeiangehörigen, Feuerwehr und Rettungskräften als Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt werden können, ist Folgendes zu bemerken:

Ein nicht geringer Teil des Personenkreises unterfällt aufgrund des Beamtenstatus nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern anderen sozialen Schutzsystemen. Für die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

- In vielen Fällen entstehen PTBS infolge einmaliger Geschehensabläufe insbesondere im Rettungswesen (Teilnahme an Bergungseinsätzen etc.), im Bereich des Führens von Straßen- oder Schienenfahrzeugen (Beteiligung an schweren Unfällen) oder als Opfer von Straftaten.
- In diesen Fällen liegen typischerweise die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls vor, da ein Unfallereignis grundsätzlich auch in der psychischen Einwirkung eines Schockerlebnisses auf einen Menschen durch die Wahrnehmung und Teilnahme an einem Extremereignis wie z. B. einem Rettungseinsatz nach einem Eisenbahnunglück liegen kann.
- Gleiches gilt für Fälle, in denen ein Betroffener die Erkrankung erst nach mehreren solcher Ereignisse erleidet. Letztlich kann die PTBS dann auf ein letztes „auslösendes“ Ereignis zurückgeführt werden.

Nach den hier bisher vorliegenden Informationen ist dies ein taugliches und effizientes Instrument, PTBS bei den genannten Berufsgruppen als Versicherungsfall zu qualifizieren und ihnen damit das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung zu eröffnen.

Eine Subsumtion unter den Begriff des Arbeitsunfalls ist allerdings nicht möglich, wenn keine verursachenden Einzelereignisse festgestellt werden können, sondern sich die psychische Reaktion als Langzeitfolge einer nicht abgrenzbaren Vielzahl unterschiedlichster Einzelereignisse und Dauereinwirkungen darstellt.

Mit der Frage, ob eine PTBS die gesetzlichen Voraussetzungen einer Berufskrankheit erfüllen kann, hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Vergangenheit bereits befasst. Nach den Anforderungen des § 9 Abs. 1 SGB VII muss die Krankheit

- nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft
- durch besondere Einwirkungen verursacht sein,
- denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (ÄSB) hat im November 2018 beschlossen, sich über Erkenntnisse zu informieren, die in epidemiologischen Studien über einen möglichen Zusammenhang zwischen der Entstehung einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und arbeitsbedingten Einwirkungen in Rettungsunternehmen, Hilfskräften in Krisengebieten o. ä. gewonnen wurden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Vorprüfung oder um eine Beratungsaufnahme, sondern lediglich um eine vorgeschaltete informelle Befassung.

Das Ergebnis dieser informellen Befassung stellt sich wie folgt dar:

- In einem im Jahr 2019 veröffentlichten Meta-Review (U. Bolm-Audorff et al.: „Zusammenhang zwischen beruflichen Traumata, posttraumatischer Belastungsstörung und Depression – eine Beurteilung von systematischen Reviews“, Psychiat Prax 2019;46; 184 ff.) wurden insgesamt 35 Reviews der vorhandenen wissenschaftlichen Studien zu der Thematik untersucht.
- Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass (ausschließlich) bei Soldaten nach Kriegseinsatz ein signifikant erhöhtes Risiko für PTBS und Depression besteht. Für andere Berufsgruppen (z. B. Feuerwehrleute, Rettungssanitäter, Notärzte) sei die Studienlage dagegen mangelhaft.

- Die Autoren des Meta-Reviews haben deshalb beschlossen, ein eigenes systematisches Review durchzuführen. Dieses Review ist inzwischen veröffentlicht (G. Petereit-Haack, U. Bolm-Audorff et al., Int. Journal of Environmental Research and Public Health 2020, 17, 9369).
- In dieses Review wurden 31 Primärstudien einbezogen. Es ergab sich ein signifikant um den Faktor 2,18 erhöhtes Risiko für PTBS und ein um den Faktor 1,15 erhöhtes Risiko (signifikant) für Depressionen bei Soldaten. Die Hypothese, dass regelmäßige traumatische Belastungen, wie sie bei Polizisten, Rettungssanitätern oder Feuerwehrleuten vorkommen, zu einem erhöhten PTBS-Risiko führen, konnte nicht bestätigt werden. Dazu lagen keine belastbaren Studien vor.
- Der ÄSB hat daraufhin beschlossen, aufgrund der aktuellen Studienlage das Thema nicht in die Vorprüfung aufzunehmen, die wissenschaftliche Studienlage jedoch weiterhin zu beobachten.“

Die Landesregierung hält das derzeitige Verfahren zur Anerkennung von Berufskrankheiten für sachgerecht.

11. welche Angebote für psychologische Beratung und Betreuung es für Angehörige der Rettungsdienste gibt;

12. wie gewährleistet ist, dass bei Bedarf jedem Angehörigen der Rettungsdienste ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu 11. und 12.:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Ausführungen in der Landtags-Drucksache 16/9382 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen